



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
“Freiwillige Feuerwehr Markt Schliersee eingetragener Verein“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Schliersee, insbesondere durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig;
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Mitglieder der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Markt Schliersee
 3. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 4. Fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, die als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 11. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschluss als erlassen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Schliersee, (soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird)
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Schliersee, (soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird)
 7. den Löschgruppenleitern der Löschgruppen:
 - Schliersee
 - Neuhaus
 - **Spitzingsee**(soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 6 gewählt sind).
- (2) Die unter Absatz (1) Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ausser durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die Zuwahl hat bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrung und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (nach § 8 Nr. 3 bis 5) den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Festsetzung der Höhe des Beitrags
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen **schriftlich** einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. Das Ehrendiplom des Vereins oder
 2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke**, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit **wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die folgenden gemeinnützigen Vereine aufgeteilt:**

- **Wasserwacht Ortsgruppe Schliersee**
- **Bayrisches Rotes Kreuz – Bereitschaft Schliersee**
- **Bergwacht Schliersee**



§ 16 Übergangsregelung

Der am 24.03.1984 amtierende Vorstand und die amtierenden Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im März 1985 im Amt. Bei dieser Mitgliederversammlung wird der gesamte Vorstand (außer § 8 Nr. 7) und die Kassenrevisoren neu gewählt. Die Regelung des § 8 Nr. 3 bleibt davon unberührt.

Schliersee, den 11.03.1994,

geändert durch Mitgliederbeschluss 2015 vom 24.01.2015

zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss 2016 vom 20.02.2016